

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: WE Brand Sàrl (Luxemburg, Luxemburg)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragsteller: Klägerin.

Streitige Marke: Bildmarke mit dem Wortbestandteil „W E“ — Anmeldung Nr. 10 763 795.

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 4. August 2014 in der Sache R 2305/2013-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und der Gemeinschaftsmarkenanmeldung der Klägerin stattzugeben;
- dem HABM und der anderen Beteiligten im Verfahren die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 13. Oktober 2014 — Belgien/Kommission

(Rechtssache T-721/14)

(2014/C 431/66)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: L. Van den Broeck und M. Jacobs im Beistand von Rechtsanwalt P. Vlaemminck und Rechtsanwalt B. Van Vooren)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Empfehlung 2014/478/EU der Kommission vom 14. Juli 2014 mit Grundsätzen für den Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspieldienstleistungen und für den Ausschluss Minderjähriger von Online-Glücksspiel für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht fünf Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung nach Art. 5 EUV gerügt, weil die wesentliche Rechtsgrundlage, die die Kommission zum Erlass der angefochtenen Maßnahme ermächtigte, nicht genannt worden sei.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung gerügt, weil die Verträge die Kommission nicht ermächtigten, im Glücksspielbereich einen Rechtsakt mit harmonisierender Wirkung zu erlassen.

3. Mit dem dritten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV und das institutionelle Gleichgewicht im Sinne von Art. 13 Abs. 2 EUV gerügt, weil sich die Kommission über die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2010 zum „Rahmen für Glücksspiele und Wetten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ (Dokument 16884/10) hinweggesetzt habe.
4. Mit dem vierten Klagegrund wird ein Verstoß gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 AEUV im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten gerügt.
5. Mit dem fünften Klagegrund wird ein Verstoß gegen Art. 13 Abs. 2 EUV sowie die Art. 288 AEUV und 289 AEUV gerügt, weil die angefochtene Maßnahme in Wirklichkeit eine verdeckte Richtlinie darstelle. Der Kläger beanstandet außerdem, dass die Kommission dadurch gegen Art. 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen habe, dass sie sich nicht eines Gesetzes bedient habe, um die in Art. 11 der Grundrechtecharta verankerte Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit einzuschränken.

Klage, eingereicht am 14. Oktober 2014 — Aalberts Industries/Kommission und Gerichtshof der Europäischen Union

(Rechtssache T-725/14)

(2014/C 431/67)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Aalberts Industries NV (Utrecht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Wesseling und M. Tuurenhout)

Beklagte: Europäische Kommission und Gerichtshof der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Europäische Union, vertreten durch den Gerichtshof oder die Europäische Kommission, zum Ersatz des Aalberts Industries aufgrund der Verletzung ihrer Rechte entstandenen Schadens zu verurteilen, und zwar in Höhe von 1 041 863 Euro für den materiellen Schaden und von 5 040 000 Euro für den immateriellen Schaden oder in Höhe eines vom Gericht nach billigem Ermessen festgesetzten Betrags, beide zuzüglich Ausgleichszinsen für den Zeitraum vom 13. Januar 2010 bis zum Tag der Verkündung des Urteils zu dieser Klageschrift zum von der EZB für Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegten Zinssatz, der in dem betreffenden Zeitraum galt, zuzüglich zwei Prozentpunkten oder eines vom Gericht festzusetzenden angemessenen Zinses;
- der Europäischen Union, vertreten durch den Gerichtshof oder die Europäischen Kommission, die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht geltend, das Gericht habe im Verfahren Aalberts Industries N. V. u. a./Kommission (T-385/06), das die Klägerin gegen die Entscheidung K(2006) 4180 endg. der Kommission vom 20. September 2006 in einem Verfahren nach Artikel 81 [EG] und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen) angestrengt habe, gegen ihr Recht auf eine Entscheidung innerhalb angemessener Frist verstoßen.

Die Klägerin macht geltend, dass das Verfahren vier Jahre und drei Monate gedauert habe, obwohl die Entscheidung ihrer Klage durch das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nicht länger als drei Jahre hätte dauern dürfen. Das Gericht habe gegen Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstoßen, der den Gerichten der Union die Pflicht auferlege, die ihnen vorgelegten Sachen innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden, und gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK, der jedem Einzelnen das Recht verleihe, dass über seine Streitigkeiten innerhalb angemessener Frist verhandelt werde.

Die Klägerin habe aufgrund der Tatsache, dass das Gericht das Klageverfahren nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren abgeschlossen habe, einen tatsächlichen und sicheren materiellen Schaden erlitten. Dieser Schaden bestehe in den Kosten, die ihr durch die Refinanzierung einer Bankgarantie entstanden seien, nachdem die Entscheidung der Klage länger als drei Jahre gedauert habe.